

25.10.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgerten (Elektro- und Elektronik-Altgerte Behandlungsverordnung - EAG-BehandV)

Bundesministerium
fr Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 19. Oktober 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

anbei bersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgerten (Elektro- und Elektronik-Altgerte Behandlungsverordnung – EAG-BehandV) (BR-Drs. 214/21 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Dr. Bettina Hoffmann

siehe Drucksache 214/21 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Verordnung über Anforderungen an
die Behandlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten (EAG-BehandV)
– BR-Drucksache 214/21 (Beschluss) –**

**Die Bundesregierung nimmt zur Entschließung des Bundesrates wie folgt
Stellung:**

Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem Neuerlass der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV) umfangreiche Pflichten für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen festgelegt werden, es aber an geeigneten Sanktionsmechanismen fehle, wenn die Anforderungen nicht eingehalten werden.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass Sanktionsmöglichkeiten in der Vollzugspraxis erforderlich sind, um die Durchsetzung rechtlicher Pflichten zu ermöglichen. Vorrangig dabei ist zunächst zu prüfen, ob ein tatsächlicher Bedarf für eine Bußgeldbewehrung besteht oder nicht zunächst andere Durchsetzungsmöglichkeiten des Verwaltungsrechts in gleich geeigneter Weise zur Anwendung kommen können.

Das Zertifizierungserfordernis für Erstbehandlungsanlagen nach § 21 Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) sowie die Vorgaben der Eigenüberwachung nach § 12 der EAG-BehandV sollen eine engmaschige Kontrolle der Einhaltung der Behandlungsanforderungen gewährleisten. § 12 der EAG-BehandV sieht dementsprechend umfangreiche Pflichten zur Eigenüberwachung vor. Danach hat der Erstbehandlungsanlagenbetreiber u.a. einen Kontrollplan zu erstellen und so die Einhaltung von Grenzwerten und Zielvorgaben zu dokumentieren und zu überwachen. Bei einer Überschreitung der maximal zulässigen Grenzwerte und Zielvorgaben ist gemäß § 12 Abs. 2 EAG-BehandV unverzüglich eine Defizitanalyse durchzuführen und zur Behebung der Mängel die Arbeitsanweisungen im Behandlungskonzept entsprechend anzupassen. Im Hinblick auf Vorgaben der EAG-BehandV, die nicht durch Grenzwerte und konkrete Zielvorgaben kontrolliert werden können, ist im Behandlungskonzept darzustellen, welche betriebliche Maßnahmen die Einhaltung der Anforderungen nach der EAG-BehandV gewährleisten sollen. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind diese

auf ihre wirksame Anwendung in der betrieblichen Praxis regelmäßig hin zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Nachjustierung der Verfahrensabläufe umzusetzen.

Im Rahmen der jährlich durchzuführenden Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage gemäß § 21 Abs. 2 ElektroG hat der Betreiber das Betriebstagebuch und das Behandlungskonzept vorzulegen. Eine Zertifizierung kann nur erteilt werden, wenn u.a. durch das Behandlungskonzept nach Anlage 5 des ElektroG nachgewiesen werden kann, dass die Behandlungsmaßnahmen die Einhaltung der Anforderungen nach der EAG-BehandV gewährleisten, § 21 Abs. 3 Nr. 3 ElektroG. Die durchgehende Dokumentationspflicht zeigt auf, inwieweit in der jeweiligen Anlage den Anforderungen der EAG-BehandV nachgekommen worden ist und welche Gegen-Maßnahmen bei Überschreitungen von Grenzwerten bzw. dem Verstoß von Zielvorgaben initiiert wurden. Über das jährliche Zertifizierungserfordernis wird somit gewährleistet, dass die Anwendung und Umsetzung des beschriebenen Eigenüberwachungskonzepts regelmäßig durch unabhängige Sachverständige überprüft wird.

Diese Form der Überwachung wird seitens der Bundesregierung als verhältnismäßig und zielführend angesehen – dies auch vor dem Hintergrund, dass das Überschreiten von Grenzwerten bzw. Nicht-Erreichen von Zielvorgaben nicht immer zwingend auf ein Verschulden des Betreibers der Erstbehandlungsanlage zurückzuführen ist. Werden beispielsweise Elektrogeräte bei deren Sammlung und Transport beschädigt, kann ein Schadstoffeintrag entstehen, auf den der Betreiber der Erstbehandlungsanlage keinen Einfluss hat.

Unabhängig hiervon können die zuständigen Behörden gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG i. V. m. § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz – soweit sie Kenntnis von Verstößen gegen die Anforderungen nach der EAG-BehandV erlangen – Anordnungen gegenüber dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage erlassen und diese ggf. mit den Mitteln des allgemeinen Verwaltungsvollzugs wie etwa die Androhung von Zwangsgeld auch durchsetzen.

Die EAG-BehandV ist zum 1. Januar 2022 erlassen worden. Ihre Anwendung und das dargestellte Konzept der Eigenüberwachung sollten zunächst in der Praxis angewendet und bewertet werden. Soweit sich für diesen Bereich ein Weiterentwicklungsbedarf ergibt, sollte die Frage, ob ein Bußgeldbewehrungsbedarf besteht, erneut aufgegriffen werden. Gesonderte Ordnungswidrigkeitentatbestände werden aus Sicht der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als erforderlich angesehen.